

# **Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen (2. Fassung)**

Entsprechend §16 KiföG Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 78 b-e SGB VIII ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, (nachfolgend Leistungsträger genannt) verantwortlich für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (nachfolgend Leistungserbringer genannt) in seinem Verantwortungsbereich.

Diese Richtlinie soll als Orientierung für internes Verwaltungshandeln dienen und sichern, dass die Träger von Kindereinrichtungen unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten und ihrer speziellen Leistungsangebote mit gleichen Maßstäben behandelt werden.

## **1. Allgemeines**

Gemäß § 16 KiföG M-V i.V.m. § 78 b-e SGB VIII sind Grundlage für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die jeweils gültige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption sowie die Leistungsbeschreibung und die Beschreibung der Qualitätsentwicklung.

## **2. Voraussetzungen für den Abschluss von Vereinbarungen**

Für die Ermittlung des Entgeltes reicht der Leistungserbringer ein Kostenblatt, welches durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgegeben wird, beim Leistungsträger ein.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden dem Landkreis Vorpommern-Greifswald

1. die Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Kinder je Einrichtung gegliedert nach Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort, Integration) und Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze) für den Verhandlungszeitraum,
2. die für den Verhandlungszeitraum geplanten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.

### 3. Ermittlung der Gesamtkosten des Leistungserbringers

#### 3.1. Kosten für das Fachpersonal und Personalnebenkosten

##### 3.1. Personalkosten

###### Personalschlüssel

Die Berechnung des Personalschlüssels erfolgt auf Basis der jeweils aktuellen Fassung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013.

###### Tarife

Als Bemessungsgrundlage für die Kosten gilt der jeweilige Tarifvertrag des Leistungserbringers. Der Leistungsträger orientiert sich maximal am TVÖD. Es werden die Tarife anerkannt, die nicht unter dem im Landkreis gültigen untersten Tarif liegen.

###### Altersteilzeit

Hier wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass nur die Personalkosten in der Arbeitsphase der Altersteilzeit berücksichtigt werden.

##### Personalnebenkosten

Personalnebenkosten wie Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, Zahlungen für Pflichten des Arbeitsschutzes und die arbeitsmedizinischen Untersuchungen sowie Ausgleichsabgaben, Anteile für Mutterschaftsgeld und Vergleichbares werden lt. Nachweis berücksichtigt.

##### Zusätzliches Personal

Für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst und Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, kann der vom Träger zu zahlende Eigenanteil eingestellt werden.

Zusätzliche Fachkräfte können in begründeten Ausnahmefällen verhandelt werden. Ausnahmefälle können sein: Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Kinder mit intensivem Hilfebedarf.

Die Nachweisführung ist durch den Träger entsprechend der Indikation des Kindes (z. B. psychologisches, logopädisches, amtsärztliches Gutachten etc.) zu erbringen. Als Grundlage für die Berechnung wird ein Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 36 Kindern mit oben genannten Besonderheiten in Ansatz gebracht.

Assistenzkräfte kann der Träger entsprechend des Leistungsprofils der Einrichtung individuell beantragen. Hierzu weist der Träger die Notwendigkeit nach.

Reinigungs- und Hausmeisterkräfte können gemäß den vorgegebenen Normativen eingestellt werden. Begründete Einzelfälle können verhandelt werden.

Hausmeister:

Verhandlungsbasis sind 350 durchschnittlich belegte Plätze = 1 VbE, bei weniger Belegung anteilig.

Reinigungskräfte:

Reinigt der Träger selbst, so muss 1 Vollzeitkraft 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche reinigen. Bei einer geringeren Grundfläche erfolgt die Einstellung entsprechend in Teilzeit. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Kindertageseinrichtung täglich gereinigt wird.

### Verwaltungskosten

Die Zentralverwaltung wird in der Regel bis 6 % der gesamten Personalkosten anerkannt.

Hierunter fallen die anteiligen Personal- und Sachkosten der Verwaltung z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerbüro, Gehälter für Geschäftsleitung, Leistungen Dritter (Gehaltsrechnungen), Reinigung, Fahrkosten, Bürobedarf, Telefon, Leasing.

### Fortbildung

Für Fortbildungskosten werden pro pädagogische Fachkraft im Jahr maximal 130,00 € anerkannt. Darin enthalten sind die Reisekosten.

Zusätzlich kann die Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft verhandelt werden, wenn der Träger diese nicht bereits vorhält. Es können auch mehrere Träger eine Kinderschutzfachkraft ausbilden. Hierbei werden anteilige Ausbildungskosten anerkannt.

### Fachberatung

Finanzmittel für Fach- und Praxisberatung werden anteilig für Sachkosten in Höhe von maximal 0,75 € pro Kind im Monat anerkannt.

## 3.2. Sachkosten

### Wirtschaftsbedarf/medizinischer Sachbedarf

Nachweis durch Sachbuchauszüge des Trägers vom Vorjahr.

Bei Selbstreinigung wird eine Pauschale bis zu 2,00 €/Jahr je m<sup>2</sup> zu reinigende Fläche für Reinigungsmaterial berücksichtigt.

### Leistungen Dritter

Bei Fremddienstleistung sind die Rechtsgrundlagen der VOL-A einzuhalten. Die Nachweisführung obliegt dem Träger. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.

### Versicherungsbeiträge

Anerkannt werden nur Haftpflicht-, Inhalts-, Elektronik-, Unfall-, Gebäude-, Glas-, Umwelt- und Rechtsschutzversicherung, welche durch Policen belegt werden müssen.

### Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial können bis zu 3,50 € pro Kind/pro Monat in Ansatz gebracht werden.

### Transportkosten

Transportkosten können nur für Fahrten zur Sicherstellung der Forderung des KiföG nach § 10 Abs. 1a anerkannt werden.

Für diese Aufgabe dürfen max. 100,00 € pro Monat eingestellt werden. Dazu ist ein Nachweis über Fahrtenbücher zu führen.

In begründeten Fällen werden Transportkosten anerkannt, wenn die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung dieses begründet.

### Energie/Wasser/Abwasser/Heizkosten

Laut Nachweisführung durch Abrechnungen.

### Abgaben/Gebühren/Steuern

Laut Nachweisführung und Vertragsabschlüsse.

## 3.3. Sonstige Objektkosten

### Mieten/Pachten/Erbbaupachten

Der Zins für die Raumflächen in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, wird in Höhe der tatsächlich bezahlten Miete anerkannt, wenn sich bei angemieteten Objekten die Miete an der Richtlinie für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der jeweils aktuellen Fassung orientiert. Vor Anmietung neuer Objekte ist der Mietzins mit dem Kostenträger abzustimmen.

## Instandsetzung/Instandhaltung

Es werden bis zu 50,00 €/pro verhandeltem Kind/Jahr akzeptiert. Damit sind Kosten für kleinere Reparaturen z. B. an Installationsgegenständen für Elektrik, Wasser, Gas, den Heiz- und Kochvorrichtungen, Fenster- und Türverschlüssen sowie kleinere Schönheitsreparaturen abzudecken.

## 3.4. Investitionskosten

Kostenintensive Maßnahmen, die zu höheren Entgelten führen würden, sind vorher mit den Eltern und den Gemeinden zu beraten und zu beschließen. Die entsprechenden Beschlüsse der Eltern- und Gemeindevertretungen sind als Nachweise beizufügen.

Nach diesen Beschlüssen erfolgt im Vorfeld eine Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es müssen drei Kostenangebote nach VOL- B eingereicht werden. Diese werden gegebenenfalls durch das Bauamt überprüft. In welcher Art und welchem Umfang die Baumaßnahmen erfolgen, wird mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verhandelt.

Die Aufteilung der investiven Kosten wird entsprechend der Gesamtkosten über mehrere Jahre mit dem Träger vereinbart.

## Zinsen

Auf Nachweis werden ausschließlich Darlehenszinsen in der Kostenkalkulation berücksichtigt.

## Abschreibung

Abschreibungen sind Kosten der Wertminderung des Anlagevermögens. Ziel der Abschreibungen ist die Wiederbeschaffung des Anlagevermögens nach der Nutzungszeit.

## Leasing

Nachweise über Leasingverträge, etc.

## Ersatzbeschaffung

Tatsächliche Kosten für Geräte und Ausstattungen mit einem Wert von bis zu 410,00 € (Netto) sind plausibel nachzuweisen.

Bei erfolgter Abschreibung von geringfügigen Wirtschaftsgütern (60,00 € - 410,00 €) erfolgt keine Anerkennung von Kosten für Ersatzbeschaffung.

### 3.5. Sonstiges

#### Einnahmen

Sollte eine Kita über Einnahmen verfügen, so sind diese auf durchschnittlich belegte Plätze umzulegen. Ausgenommen davon sind zweckgebundene Spendengelder.

### 4. Ermittlung des Entgeltsatzes

Bei der Ermittlung des Entgeltsatzes für Krippe und Kindergarten werden die Personalkosten für die Teilzeitförderung mit 60 % und für die Halbtagsförderung mit 40 % von der Ganztagsförderung berechnet.

Sach- und Investitionskosten werden bei einer Teilzeit- bzw. Halbtagsförderung zu 100 % umgelegt.


Beim Hort wird die Teilzeitförderung mit 60% berechnet.

### 5. Inkrafttreten

Die Richtlinie ist Grundlage für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab dem Jahr 2015 und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen vom 19.09.2012 außer Kraft.

Anklam, 09.10.2014

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin